№. 21.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 26. Mai 1860.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Collecte für das Bunzlauer Waisenhaus.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beschwert sich darüber, daß die für das Königliche Waisenhaus in Bunzlau gesammelten Kollektengelder nicht zu rechter Zeit an die Waisenhaus-Kasse abgeführt werden, was darin seinen Grund hat, daß die Haus-Kollektengelder durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen an unsere Instituten-Haupt-Kasse zu spät eingesandt werden, wodurch Letztere verhindert wird, die Kollekte zu schließen und die Gelder an die empfangsberechtigte Kasse abzuführen.

Wir verordnen daher hiermit, daß die für das Bunzlauer Waisenhaus alljährlich im Monat Mai zu sammelnden Haus-Kollektengelder durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen bis Ende Juli jeden Jahres an unsere Instituten-Haupt-Kasse abzuliefern sind.

Ferner ist wiederholt in Anregung gebracht worden, daß die Einsammlung dieser Haus-Kollekte Seitens der Ortsgerichte nicht durch spezielle Sammler bewirkt, sondern nur ein geringes Aversum als vorgeblicher Kollekten-Ertrag aus der Gemeinde-Kasse an die Kreis-Steuer-Kasse abgeführt werde.

Es ist aber im Interesse der gedachten Anstalt dringend wünschenswerth, aus dieser Kollekte einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen. Wir beauftragen daher das Königliche Landraths-Amt unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 25. Januar 1816, pag. 51, hiermit, dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung der in Rede stehenden Haus-Kollekte von den Orts-Gerichten die größtmöglichste Sorgfalt zugewendet und dieselbe durch spezielle Sammlung von Haus zu Haus bewirkt werde.

Breslau, den 28. April 1860.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

v. Willich.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Dorfgerichte, erwarte die vorschriftsmäßige Abhaltung dieser Kollekte und deren Abführung bei Einzahlung der Steuer pro Monat Juni a. c.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen vom 1. September 1858 (Amtsblatt de 1858. pag. 260 bis 264) Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;

2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt oder auszusteigen versucht."

Breslau, den 25. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
gez. Oppermann.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund hes § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 28. März 1848 (Amtslatt de 1848, pag. 149 bis 163) Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen vrrsucht, oder dabei Hilfe leistet;

2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht."

Breslau, den 25. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Berlin, den 20. April 1860.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
gez. Costenoble.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Eisenbahn-Polizei-Reglement vom 6. September 1856 für die Breslau-Schweidnitz-

Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn (Amtsblatt pro 1856, Seite 248 bis 258) Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht."

Zugleich wird rücksichtlich derselben Verordnung, welche Seite 88 des diesjährigen Amtsblatts in Ergänzung der Bahn-Polizei-Reglements der unter der Verwaltung der Königlichen Directionen der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen stehenden Eisenbahnen abgedruckt ist, berichtigend bemerkt, daß das Bahn-Polizei-Reglement für die Oberschlesische Eisenbahn nicht vom 1sten sondern 15. September 1858 datirt, und diese Zusatz-Verordnung nicht zu dem bereits aufgehobenen Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 28. März 1848 erlassen worden ist, sondern bezüglich der letzteren Bahn zu dem Eisenbahn-Polizei-Reglement vom 6. September 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 248 bis 258).

Breslau, den 4. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Vorstehende im Amtsblatt Stück 18 und 19, pro 1860 abgedruckten Verordnungen bringe ich hierdurch zur Nachachtung noch besonders zur Kenntniß der Kreisbewohner.

Breslau, den 24. Mai 1860.

Betrifft den diesjährigen Wollmarkt.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 20. März d. J. angeordnet, daß die nachstehenden Wollmärkte, Behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen künftighin und zwar vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

Zu Breslau an den Tagen vom	7. bis 10.	Juni;
" Posen " " " "	11. bis 13.	"
" Landsberg a. d. W. am	14. und 15.	"
" Stettin an den Tagen vom	16. bis 18.	"
" Berlin " " " "	19. bis 23.	"

Durch denselben Erlaß ist unter Aufhebung der von den damaligen Ressort-Ministerien erlassenen Circular-Verfügung vom 26. November 1844 bestimmt worden, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritte der concessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern ist.

In Folge dessen werden auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach vorgängiger Anhörung des Magistrats die §§ 2 und 6 der Wollmarkts-Ordnung für Breslau vom 18. April 1851 unter Aufhebung der die Vortage aufrechthaltenden Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1853 (Amtsblatt S. 324) dahin abgeändert, daß

1) fortan der Beginn der hiesigen Wollmärkte vor dem 7. Juni nicht mehr gestattet, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten Plätzen vor den eigentlichen Markttagen untersagt, resp. polizeilich verhindert werden wird;
2) ebenso wenig darf das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser, Behufs des Verkaufs, insbesondere also auch nicht das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Wollverkäufer früher als am 7. Juni erfolgen;
3) die Besitzer von vermiethbaren Zelten und diejenigen Wollbesitzer, welche Wolle während des Marktes unter Zelten auslegen wollen, dürfen ihre Zelte nicht früher als am 6. Juni an den ihnen vorher bewilligten Plätzen des Marktes (§ 5 der Wollmarkts-Ordnung) errichten und auch erst vom 7. Juni ab mit Wolle belegen;
4) die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 18. April 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. v. Kehler.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch von uns genehmigt.

Breslau, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Vorstehende, im Amtsblatte Stück 20, S. 95 abgedruckte Verordnung mache ich hierdurch bekannt.

Breslau, den 24. Mai 1860.

Verheirathung Militairpflichtiger betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß der Vorschrift des § 56 sub 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, Militairpflichtige durch Verheirathung und Ansäßigmachnng ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden die resp. Herren Geistlichen, Rabbiner, sowie die betreffenden Polizei-Behörden veranlaßt, Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sir ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, auf die vorgedachte Bestimmung aufmerksam zu machen und daß dies geschehen, in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende, im Amtsblatte Stück 19, Seite 92 pro 1860 abgedruckte Verordnung mache ich zur genauesten Beachtung noch besonders bekannt.

Breslau, den 24. Mai 1860.

Betrifft die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen.

Die Dorfgerichte beauftrage ich:

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen für das I. Halbjahr 1860;
Die Nachweise von den in andere Kreise verzogenen Personen, und die Nachweisung über die inexigible gebliebenen Klassensteuerbeträge

bis zum 15. Juni d. J. einzureichen.

Es ist dabei aufs Sorgfältigste zu beachten, daß solche Personen, welche in den Monaten November und Dezember vorigen Jahres zugezogen, und in der Zugangsliste fürs II. Halbjahr 1859 aufgenommen sind, in der Klassensteuer-Rolle für das Jahr 1860 aber nicht mehr veranlagt werden konnten, in der gegenwärtig einzureichenden Zu- und Abgangsliste jedenfalls in Zugang gestellt werden.

Auch mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Dorfgerichte für keinen Steuerpflichtigen gegen die in der approbirten Veranlagungs-Rolle pro 1860 festgesetzten Steuersätze eine Ermäßigung, weder aus Rücksicht vorgekommener Besitzveränderung, noch sonstiger Erwerbsverhältnisse rc. in Ansatz gebracht werden darf, indem dazu immer erst die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Gesetzsammlung und Amtsblatt betreffend.

Wenn sich bei den zur Entnahme der Gesetzsammlung und Amtsblätter Verpflichteten durch Zu- oder Abgänge eine Veränderung gegen die pro I. Semester d. J. eingereichte Bedarfs-Nachweisung herausgestellt haben sollte, dergestalt, daß der Bedarf für das II. Semester d. J. sich der Zahl nach verändern würde, oder zur Abholung eine andere Post-Station gewünscht wird, so haben die Dorfgerichte mir dies bis zum 15. Juni d. J. anzuzeigen, und die zu- oder abgehenden Personen deutlich zu bezeichnen.

Sind Veränderungen vorstehender Art nicht vorgekommen, so bedarf es der Einreichung einer Negativ-Anzeige nicht.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Die Kosten der Geburtslisten-Formulare des diesjährigen Militair-Ersatz-Geschäfts für den Landkreis Breslau sind erstattet worden und können, soweit sie liquidirt worden, von den betreffenden Gerichtsscholzen im Landrathsamte in Empfang genommen werden. Spätestens muß dies bei der nächsten Steuer-Abführung geschehen.

Breslau, den 21. Mai 1860.

Für die durch den Brand in Paschwitz Verunglückten sind an baaren Unterstützungen ferner eingegangen: Gem. Kleinburg 16 Sgr.; Gem. Groß-Oldern 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.; Gem. Pöpelwitz 1 Thlr.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Straßen-Sperrung.

Wegen eines größeren Reparaturbaues der Brücke über den Lohefluß in Station Nr. $0_{,80}$ der Breslau-Schalkauer Chaussee muß die Straße für einen Zeitraum von 10 Tagen, vom 13. bis 23. Juni a. c., an der betreffenden Stelle gesperrt werden und der Verkehr zwischen Breslau und Groß-Mochbern vermittelst des Weges über Gräbschen stattfinden.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Diebstahl.

Am 9. d. M., Abends zwischen 5 und 6 Uhr, wurde mittelst gewaltsamen Einbruches in die Wohnung des Freigärtner Johann Gottfried Böhm zu Schönborn gestohlen:

Ein dunkelblauer Mantel, zwei Tuchröcke (blau und schwarz), ein Paar dunkelgraue Tuchhosen, ein Paar schwarze Buckskinghosen, eine schwarze Tuchweste, ein weißes Vorhemdchen, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Frauenrock mit schwarzem Grunde und roth und grünen Blümeln, ein rosa und ein violett kattunenes Tüchel, ein Paar neue Zeugschuhe, ein Paar rothgesprengte baumwollene Strümpfe, ein flächsenes Mannshemde und 4 Thaler baares Geld.

Die Diebe sollen ihren Weg nach Dürrjentsch zu genommen haben.

Breslau, den 21. Mai 1860.

Diebstahl.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. wurden dem Bauergutsbesitzer Gottfried Göllner zu Pilzen, Kreis Schweidnitz, aus dem Stalle 11 Schaafe (10 Schöpse und 1 Stähr) gestohlen. Die Spur ergiebt, daß die Schaafe auf einen Wagen geladen und auf der Schweidnitz-Breslauer Chaussee auf Breslau zu gefahren wurden.

Etwaige Ermittelung der Diebe oder der Schaafe ist mir bald anzuzeigen.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Diebstahl.

Gestern Morgen zwischen 7 und halb 12 Uhr sind dem Freigärtnersohn Gottlieb Klose zu Groß-Mochbern hiesigen Kreises, mittelst gewaltsamen Durchbrechens der in den Hausflur führenden Thür, aus dem in der unverschlossenen Wohnstube befindlichen, fest verwahrtem Schranken, durch Aufbrechens des Letzteren, nachstehend genannte Gegenstände gestohlen worden:

1. Ein schwarzer Düffelrock, mit braun punktirten schwarzem Doppel-Lama-Futter,
2. ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Camlottfutter und schwarzseidenen Knöpfen; innerhalb des einen Rockschooßes befand sich auf dem Futter ein Wachsfleck,
3. ein grauer Cassinet-Rock mit schwarzem Camlottfutter,
4. ein Paar schwarze Tuchhosen, und
5. ein Paar grünkarrirte Buckskinghosen,
6. eine schwarzseidene Weste mit schwarzen Blumen,
7. eine schwarzseidene Weste mit bunten Blumen,
8. eine schwarzkarrirte Piquee-Weste,
9. ein schwarzseidenes Halstuch,
10. ein karrirtes seidenes Halstuch,
11. eine silberne Spindeluhr,
12. ein halbes Dutzend weiße Leinwandhemden, und
13. 9 Thaler baares Geld in Courant.

Falls sich über den Dieb oder die gestohlenen Sachen etwas ermitteln läßt, ist weitere Anzeige dem Königl. Rent-Amte hier, Ritterplatz Nr. 6, zu machen.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Der Carl Lemberg, z. Z. wohnhaft in Oswitz (Schweden-Schanze), befand sich am 12. d. M. in Geschäften im Verkaufsladen zum goldenen Becher am Ringe hier, und ließ ein messingnes, roth lackirtes Fernrohr mit 4 Auszügen liegen, welches bei seiner Nachfrage am 14. d. M. nicht mehr vorhanden war, und vermuthet Lemberg, daß ihm das Fernrohr von Kaufleuten, unter denen sich auch welche vom Lande befanden, die mit ihm im Gewölbe waren, entwendet sein mag.

Falls sich Etwas über den Verbleib des Fernrohres herausstellen sollte, erwarte ich Anzeige.

Breslau, den 23. Mai 1860.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der 19 Jahr alte Pferdejunge Eduard Hansel, gebürtig aus Brosewitz, welcher sich am 11. März c. ohne Ursache aus dem Dienste des Dominii Bischwitz bei Wansen entfernt.

Derselbe ist mit einem nicht legalisirten Dienstbuche versehen, von untersetzter Statur, blauen Augen, blonden Haaren. Er schielt und hat auf der linken Backe eine verheilte Narbe. Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen, mit Pelz besetzten Mütze, schwarztuchnem Paletot.

Sollte Hansel im Kreise sich aufhalten oder betroffen werden, ist er festzunehmen und an das Dominium Bischwitz b. W. abzuliefern.

Die Dienstmagd Johanna Louise Weißmann aus Groß-Ellguth. Dieselbe ist circa 31 Jahr alt und soll im Landkreise Breslau in Diensten stehen.

Der Müllergeselle Florian Aust, aus Langenbrieg gebürtig, heimathlich in Nieder-Lucine, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5' 5" groß, schwarzbraunen Haaren, braunen Augen, dunkelbraunen Bart, untersetzter Statur; besondere Kennzeichen: am linken Arme F. A. 10622 R. nebst dem Müllerwappen eingravirt. Derselbe hat vor längerer Zeit seine Familie im hilfsbedürftigen Zustande verlassen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Sollte Aust zwecklos im Kreise betroffen werden, so ist er per Transport hierher zu überliefern, um ihn mittelst Zwangpaß in seine Heimath zu dirigiren, event. aber seinen Aufenthalt anzuzeigen.

Der Tagearbeiter Karl Scholz, welcher früher in Neukirch gewohnt hat.

Breslau, den 21. Mai 1860. **Der Königl. Landrath,** Freiherr v. Ende.
Heinrich, Kreis-Sekretair (i. Vertr.).

In dem gemeinen Konkurse im abgekürzten Verfahren über das Vermögen des Schneidermeisters August Mandler zu Neudorf-Commende, Kleinburger Chaussee Nr. 4, werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 18. Juni d. J. einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen

auf Freitag, den 6. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichts-Lokal, Sitzungs-Zimmer Nr. 3, vor dem Kommissar, Herrn Gerichts-Assessor Wachler, zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Herren Kaupisch, Rhau und Poser zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des Bauergutsbesitzer Amand Steiff gehörige Häuslerstelle Nr. 83 zu Groß-Tinz, Nimptsch'scher Kreises, bestehend aus einem Wohnhause mit Stallung und Scheune, zwei Röthedörren und einem Garten, einschließlich der Hof- und Baustelle im Umfange von zwei Morgen und geschätzt auf 980 Thaler, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Licitations-Termin auf

den 16. (sechszehnten) Juni c., Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Menzel anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

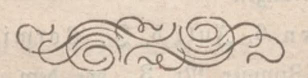
Strehlen, den 23. April 1860.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

In der Buchdruckerei: Firma Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke Nr. 35, sind von jetzt ab alle Arten vorschriftsmäßige Formulare auf's Neue wieder vorräthig:

Klassensteuer- Zu und Abgangs-Listen,
Klassensteuer-Reklamationen,
Reklamationen für Wehrmänner,
Belag zur Begründung des Klassensteuer-Abganges,
Steuer-Lieferzettel,
Impf-Atteste,
Impf-Listen,
Jagd-Pacht-Verträge,
Tauf-Berichte,
Nachweise über uneinziehbare Steuern, u. s. w.

Ebenso werden die geehrten Wohllöblichen Dominien und Gemeinden hiermit benachrichtigt, daß von jetzt ab der „Anzeiger" zum „Breslauer Kreisblatt" regelmäßig und pünktlich jede Woche erscheinen wird.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke Nr. 35.